

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Grohclean

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Armaturen- und Badreiniger.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Grohe AG
Industriepark Edelburg
D-58675 Hemer
Telefon: 0049/2372/93-0
Telefax: 0049/2372/93-1322
Internet: www.grohe.com
Email: info@grohe.com
Email Sicherheitsdatenblatt: sidagrohe@gmail.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf München, 24 Std.-Notrufnummer: 089/19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Gemisch ist als nicht gefährlich im Sinne dieser Verordnung eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm und Signalwort: entfällt.

Gefahrenhinweise: entfällt.

Sicherheitshinweise: entfällt.

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Bezeichnung: Zitronensäure

CAS-Nr. 5949-29-1

REACH-Registrierungsnummer : 01-2119457026-42-XXXX

Anteil: 5-10 %

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Eye Irrit. 2; H319

Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Betroffene Person ruhig lagern, bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen. Selbstschutz des Ersthelfers beachten.

Nach Einatmen

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. An die frische Luft gehen. Betroffenen warm halten und ruhig lagern. Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Beim Auftreten von Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen und Wasser nachtrinken. 1 bis 2 Glas Wasser trinken. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besonderen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser). Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Ungeeignet: Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es ist zu verhindern, dass Löschwasser der Feuerwehr oder anderweitig mit Wasser verdünntes Produkt in Oberflächenwasser oder Trinkwasserreservoirs gelangt.

Kontaminiertes Löschwasser und Erdreich müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.
Rutschgefahr durch ausgelaufenes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel).
Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Das Produkt ist nicht brennbar.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine unbeschrifteten Behälter benutzen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Das Eindringen in den Boden ist sicher zu verhindern.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Nur im Originalbehältnis aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur in geschlossenem Originalbehältnis und getrennt von anderen Stoffen lagern.
Nicht unter 0°C und nicht über 25°C lagern.
Lagerklasse: nicht erforderlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Nicht erforderlich.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht erforderlich.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz bei Gefahr des Spritzens.

Hautschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gem. EN 374:3 einsetzen.

Handschuhe

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

Die Auswahl der Schutzhandschuhe ist gemäß den konkreten Einsatzbedingungen vorzunehmen und die Gebrauchsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. Der Hersteller empfiehlt die nachfolgenden Handschuhmaterialien:
Gummihandschuhe aus Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Chloroprenkautschuk.

Anderer Hautschutz Nicht erforderlich

Atemschutz Nicht erforderlich

Hitze- /Kälteschutz Nicht erforderlich

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe: farblos

Geruch: mild

pH-Wert bei 20°C: 2,5

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : n.b.

Siedebeginn und Siedebereich : ca. 100 C

Flammpunkt: n.a.

Verdampfungsgeschwindigkeit: n.b.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): n.a.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: n.a.

Dampfdruck: n.b.

Dampfdichte: n.b.

Relative Dichte: 1,03 g/cm³ 20°C

Löslichkeit(en): in Wasser unbegrenzt löslich

Verteilungskoeffizient: n.b.

n-Octanol/Wasser: n.b.

Selbstentzündungstemperatur: n.a.

Zersetzungstemperatur: n.b.

Viskosität: n.b.

explosive Eigenschaften: n.a.

oxidierende Eigenschaften: nicht brandfördernd

9.2 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unverträglichkeit mit Basen/Laugen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht mit säureempfindlichen Materialien in Berührung bringen (z. B. Marmor)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut

Mäßige Hautreizung.

Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Mäßige Augenreizung.

Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind.

Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Für das Produkt (Gemisch) selber sind keine Daten vorhanden.

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

12.1 Toxizität

Für das Produkt (Gemisch) selber sind keine Daten vorhanden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Produkt (Gemisch) selber sind keine Daten vorhanden.

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt (Gemisch) selber sind keine Daten vorhanden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

12.4 Mobilität im Boden

Für das Produkt (Gemisch) selber sind keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktmengen über 1 Liter nicht über das Abwasser entsorgen.
Unter Beachtung der behördlichen Bestimmungen beseitigen.

SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

20 01 30

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Keine

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID Entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR Entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen Entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

III (Stoffe mit geringer Gefahr)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

 siehe Abschnitte 6 – 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 gemäß VwVwS (schwach wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Änderungen gegenüber der letzten Version

Letzte Version: 20.12.16

Abschnitte/Unterabschnitte: 7.2

16.2 Abkürzungen und Akronyme

n.a. = nicht anwendbar

n.b. = nicht bestimmt

Legende der in diesem Dokument eventuell verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung
(EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am : 26.01.17

Druckdatum: 26.01.17

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO Norm der International Standards Organization
IUCLID International Uniform Chemical Information Database
LC Letale Konzentration
LD Letale Dosis
log K_{ow} Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN United Nations (Vereinte Nationen)
VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK Wassergefährdungsklasse

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830
CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten
Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Eye Irrit. 2 Reizung der Augen Kategorie 2
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Schulungshinweise

16.7. Sonstige Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
Das Produkt ist ausschließlich für den im technischen Merkblatt bzw. in der Verarbeitungsvorschrift genannten Anwendungszweck zu verwenden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.